



Eine Information Ihres öffentlich zugelassenen Rauchfangekehrers



© Richard Schuster



www.rauchfangekehrer-ooe.at

KURZFASSUNG

a) Was macht Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangekehrer für Sie?

Er erledigt für Sie im Sinne Ihrer persönlichen Sicherheit in Ihrem Wohnsitz alle sicherheitsrelevanten Aufgaben, welche dem öffentlich zugelassenen Rauchfangekehrer vorbehalten sind.

b) Was sind solche sicherheitsrelevanten Aufgaben und Tätigkeiten?

Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangekehrer hat die Aufgabe der Überprüfung der Brand- und Betriebssicherheit sowie Dichtheit von Fängen und Verbindungsstücken, diese zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu kehren und etwaiges Gefährdungspotential aufzuzeigen und wenn möglich zu beseitigen, insoweit er durch landesrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet wird.

c) Wer darf das für Sie tun?

Das dürfen nur jene Rauchfangekehrermeisterbetriebe welche, mit ihrer Gewerbeberechtigung mit der Durchführung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten auf das entsprechende Kehrggebiet eingeschränkt sind. Auch nur diese sind berechtigt, die Bezeichnung **öffentlich zugelassener Rauchfangekehrer** zu führen.

Ihr

RAUCH FANG KEHRER INFORMIERT



Eine Infobroschüre Ihres öffentlich
zugelassenen Rauchfangekehrers

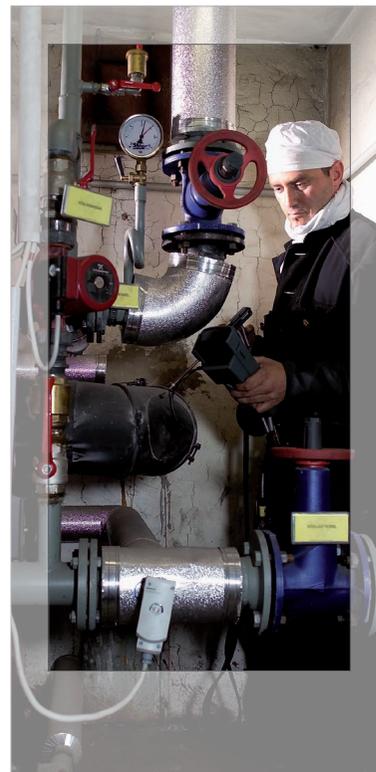
Impressum: Landesinnung OÖ der Rauchfangekehrer
Hessenplatz 3, 4020 Linz

in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der österreichischen Rauchfangekehrer

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Information soll dazu dienen, Sie über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten und Leistungen der **öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer** in Oberösterreich zu informieren. Oberstes Ziel Ihres Rauchfangkehrers ist es, Maßnahmen zu setzen, um den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Ihrem Haushalt zu gewährleisten. Hierbei geht es unter anderem um vorbeugenden Brandschutz, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und um sicherheitsrelevante Tätigkeiten. Sollten Sie Anliegen oder Fragen diesbezüglich haben, scheuen Sie sich nicht, Ihren Rauchfangkehrerbetrieb persönlich zu kontaktieren oder Ihren Rauchfangkehrer im Zuge seines nächsten Besuches anzusprechen. Die wesentlichen Informationen rund um das Rauchfangkehrerhandwerk und die Tätigkeiten Ihres Rauchfangkehrers haben wir versucht, hier bestmöglich und übersichtlich zusammenzufassen.



ERLÄUTERUNG

Landesgesetze übertragen den öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrern sicherheitsrelevante Aufgaben, z. B. die regelmäßige Überprüfung von Feuerungs- und Abgasanlagen, die Mitwirkung in Bauverfahren sowie die Mitwirkung bei der Vollziehung von Luftreinhaltegesetzen (z. B. Befundung, Mängelmeldung). Diese Aufgaben sind insbesondere im Bereich der örtlichen Feuerpolizei, als Maßnahmen der Reinhaltung von Gebäuden und Beseitigung von Verunreinigungen, aber auch im Bereich der örtlichen Gesundheitspolizei (Abwehr von Gefahren, die der menschlichen Gesundheit drohen) angesiedelt.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer dient bei der Durchführung von sicherheitsrelevanten Aufgaben wesentlichen öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutz der Gesundheit und von Leib und Leben. Betroffen von einer allfälligen Gefährdung sind nicht nur die Benutzer des Objektes, sondern auch die Benutzer der Nachbarobjekte sowie die bei einem allfälligen Brand befassten Einsatzkräfte.

Insbesondere die Einschränkung auf Kehrgebiete dient der Gefahrenabwehr durch bessere Erreichbarkeit, leichtere Kontaktaufnahme durch den Kunden und durch die erleichterte Rechtsverfolgung; sie bietet bessere Kontrollmöglichkeiten und erleichtert die Zusammenarbeit mit den Behörden (s. bereits ErlRV 780 BlgNR XXIV. GP, 12). Gleichzeitig werden als positiver Nebeneffekt die durch EU-Richtlinien als zwingende Gründe des Allgemeininteresses verankerten Ziele des Immissionsschutzes der Luft und der Energieeffizienz von Gebäuden verfolgt.

GESETZLICHES

Gemäß § 125 Abs. 6 GewO ist Ihr öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer verpflichtet, Sie zu informieren, zu welchen Tätigkeiten er durch landesrechtliche Vorschriften verpflichtet wird sowie welche Tätigkeiten ihm vorbehalten sind.

Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer wird in Oberösterreich zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten innerhalb des betroffenen Kehrgebietes durch folgende landesgesetzliche Vorschriften verpflichtet:

OÖ KEHRGEBIETSVERORDNUNG 1999

(LGBL 68/1999 idF. 80/2001)

Gemäß § 123 Abs. 3 GewO sind die zur Ausübung von sicherheitsrelevanten Tätigkeiten berechtigten öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer **verpflichtet**, diese Tätigkeiten innerhalb des betroffenen Kehrgebietes auszuführen.

OÖ LUFTREINHALTE- UND ENERGIETECHNIKGESETZ 2002

(LGBL 114/2002 idF. 58/2014)

- **Erstmalige Überprüfung** von Fängen auf Brandsicherheit, Betriebssicherheit und Dichtheit vor erstmaliger Inbetriebnahme oder nach Durchführung einer wesentlicher Änderung an Fang und / oder Feuerstätte (§32 Abs. 1 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz).
- **Wiederkehrende Überprüfung** und erforderlichenfalls Reinigen von Fängen und Verbindungsstücken auf Brandsicherheit entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsintervallen (§32 Abs. 2 und 2a OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz iVm. Anlage 6 und 7).
- **Wiederkehrende Überprüfung** von Fängen auf Dichtheit (§32 Abs. 3 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz).
- **Ausbrennen** von Fängen und Verbindungsstücken (§34 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz).
- **Kontrolle**, ob die wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen fristgerecht durchgeführt wurde (§27 Abs. 2 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz).

Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2012

Gemäß § 123 Abs. 3 GewO ist Ihr Rauchfangkehrer außerdem verpflichtet, den jeweils geltenden Höchstarif für verpflichtende Tätigkeiten einzuhalten.